

DECKBEDINGUNGEN

1. Das Anmeldeformular muss für jede einzelne Stute ausgefüllt und unterschrieben werden.
2. Der Abstammungsnachweis der Stute muss der Anmeldung als Kopie beigelegt sein.
3. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen gegen Influenza geimpft sein. Eine Tupferprobe, die nicht älter als 14 Tage sein darf, ist bei der Ankunft der Stute vorzulegen.
4. Für bestmögliche Unterbringung und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung, Minderwertigkeit oder Entwenden der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlen, gleich welcher Ursachen. Auch für Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst und den Deckakt selbst entstehen ist er nicht haftpflichtig. Auch jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
5. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.
6. Im Falle von Verletzungen oder Krankheiten, bei denen tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen und zu Lasten des Stutenbesitzers ein Tierarzt zugezogen.
7. Die Decktaxe für den Hengst beträgt :
Forkur frá Audsholtshjáleigu € 700,-
Bei Anlieferung der Stute muss die Decktaxe entrichtet werden.
Für Stuten, die nicht aufgenommen, bzw. resorbiert haben, wird das halbe bezahlte Deckgeld des Vorjahres angerechnet, sofern eine tierärztliche Bescheinigung vorliegt.
Liegt diese Bescheinigung nicht vor, ist eine Anrechnung leider nicht möglich.

Jarl fra Midkrika € 1 200,-
Für österreichische Züchter im Zeitraum von Juni bis Oktober 2008 : € 800,-
Die Decktaxe ist bei Anlieferung der Stute zu entrichten.
Falls die Stute nicht tragend sein sollte, wird die Decktaxe vollständig zurückerstattet.
Voraussetzung für die Rückerstattung ist eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung, die spätestens sechs Wochen nach Abholung der Stute vorliegen muss.
Bitte beachten Sie, dass eine Trächtigkeit bzw. Nichtträchtigkeit innerhalb der ersten sechzehn Tage nach der Bedeckung nicht sicher feststellbar ist. In diesem Fall ist eine Nachuntersuchung erforderlich.
8. Die Bedeckung erfolgt nach vorausgegangener Follikelkontrolle zu Lasten des Stutenbesitzers.
9. Zuzüglich zur Decktaxe wird der jeweils gültige Decktaxzuschlag verrechnet.
10. Die Deckgebühr ist an den Hengsthalter, die Einstellgebühr an das Pferdezentrum Stadl Paura zu entrichten.
11. Der Gerichtsstand ist der Wohnort des Hengsthalters.

.....
Unterschrift des Stutenbesitzers

.....
Ort, Datum